

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 28b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellung

1. Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am 29.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von **100** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus liegt, treten die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 S. 2 IfSG **ab Montag, den 31.05.2021, 0:00 Uhr** außer Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen aus § 21 Abs. 1, 4 und 8 der Corona-Verordnung des Landes in Kraft (sog. 1. Öffnungsstufe). Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.

2. Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in der Fassung vom 23.04.2021 sieht in § 28b bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen vor. Die in der Norm vorgesehenen, verschärfenden Maßnahmen sind daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt. Maßgebend sind hierbei die Werte von 100, 150 und 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Freitag, den 23.04.2021, an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen bei jedenfalls über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag, hat das Landratsamt Ludwigsburg durch Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 festgestellt, dass die Rechtswirkungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG ab Samstag, den 24.04.2021, 0:00 Uhr eingetreten sind.

Am Samstag, den 29.05.2021, liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Unterschreiten des Schwellenwertes und der Zeitpunkt, ab dem deshalb die Regelungen gemäß § 28b Abs. 1 und 3 S. 2 IfSG außer Kraft treten, ist nach § 28b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise bekannt zu machen. **Die Regelungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG entfallen ab Montag, den 31.05.2021, 0:00 Uhr.**

Gleichzeitig tritt die 1. Öffnungsstufe des Stufenplans der Landesregierung zur schrittweisen Öffnung bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten gemäß der CoronaVO in Kraft (§ 21 Abs. 1, 4 und 8 Corona-Verordnung). Informationen zu den insoweit vorgesehenen Lockerungen sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> einsehbar.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 30.05.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

29.05.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat